

Herrn Hüfz

SCHUTZREGELN

HEFT 23

ZUR VERHÜTUNG VON UNFÄLLEN

Verhalten in Tunneln



Gültig von Oktober 1959 an

Dieses Heft enthält dienstliche Anordnungen.
Du bist verpflichtet, sie zu befolgen.

DEUTSCHE BUNDESBahn

DV 132/23

Schutzregelheft 23
A6H20 5c70 ln 7c170 Hannover 1.72 12000 B112 3067

Alles, was Du als Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn beachten mußt, um Personalunfälle und Berufskrankheiten zu verhüten, ist jetzt in Heftchen zusammengestellt, die **Schutzregeln** zur Verhütung von Unfällen enthalten. Jedes dieser Heftchen behandelt im allgemeinen die Gefahren eines bestimmten Tätigkeitsbereichs.

Die Schutzregeln sind nicht in der Form abgefaßt worden, wie es sonst für Dienstvorschriften üblich ist. Das darf Dich aber auf keinen Fall dazu veranlassen, die Bedeutung dieser Regeln geringer einzuschätzen. Die Schutzregelhefte sind vielmehr Teile der umfangreichen Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Bundesbahn und stellen deshalb wie alle Dienstvorschriften **bindende Anweisungen an Dich** (Gebote oder Verbote) dar.

Denke daran, daß die folgenden Bestimmungen vor allem zu **Deinem persönlichen Schutz gegen Gefahren Deines Berufs** erlassen sind. Dein eigenes Wohl und das Wohl Deiner Familie fordern daher dringend, daß Du diese Bestimmungen nicht etwa achtlos beiseite legst, sondern daß Du sie Dir durch wiederholtes Lesen ganz zu eigen machst und immer danach handelst.

Eigener Schutz im Tunnel

Wenn Du in einem Tunnel arbeiten mußt, dann sel auf der Hut. Dunkelheit, Qualm, Kohlenoxyd, Glätte, unebene Wege und beengte Raumverhältnisse machen den Aufenthalt und die Arbeit im Tunnel besonders gefährlich. Beachte daher gewissenhaft die Schutzregeln. Sie gelten für alle, die sich im Tunnel aufhalten müssen.

Bemerkst Du etwas, durch das nach Deiner Ansicht Personen, die sich im Tunnel aufhalten, gefährdet werden können, dann melde es sofort dem Aufsichtführenden.

Einen Tunnel darfst Du nur mit besonderem Auftrag betreten. Gehe nach Möglichkeit nur in einer Zugpause in den Tunnel, und zwar erst dann, wenn sich der Rauch verzogen hat.

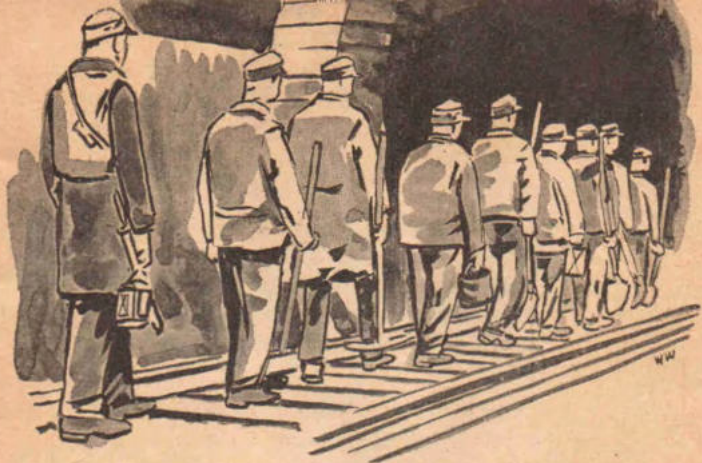
Stark verqualmte Tunnel sollst Du wegen der besonders großen Sicht- und Hörbehinderung im allgemeinen nicht betreten. Läßt sich dies in besonderen Fällen nicht vermeiden, so muß Du Dich vorher vergewissern, daß während Deines Aufenthalts im Tunnel das zu begehende Gleis nicht befahren wird.

Der Tunnelqualm kann Kohlenoxyd enthalten. Dieses sehr gefährliche Gas ist unsichtbar und geruchlos. Du kannst es also nicht wahrnehmen. Während die sicht- und riechbaren Bestandteile des

Qualms Deiner Gesundheit keinen Schaden zufügen können, wenn Du sie einatmest, kann das heimtückische Kohlenoxyd Dich innerlich vergiften. Die ersten Anzeichen sind Kopfschmerzen, Schwindelgefühl und Brechreiz; bei fortschreitender Vergiftung kann es zu Erbrechen, Gliederschwäche und Bewußtlosigkeit kommen. Kohlenoxyd kann aber nur in sehr langen Tunneln und auch dort nur ausnahmsweise wirksam werden. Bei den ersten Anzeichen einer Vergiftung empfiehlt es sich, sofort das Freie aufzusuchen. Deshalb ist auch der Aufenthalt in Tunnelnischen in den Pausen nicht ratsam.

Die örtlichen Verhältnisse im Tunnel mußt Du genau kennen, besonders die Verteilung der Nischen, damit Du Dich bei Annäherung eines Zuges rasch und rechtzeitig in Sicherheit bringen kannst. Beim ersten Mal darfst Du nur unter ortskundiger Führung einen Tunnel betreten.

Gehst Du in einen unbeleuchteten, nicht durch Tageslicht genügend erhellten Tunnel, dann nimm eine hell leuchtende Laterne oder Fackel mit. Ist aber mit Ansammlungen brennbarer Gase oder entzündlicher Dampf- und Gasgemische zu rechnen, so darfst Du nur eine elektrische Sicherheitslampe benutzen. Ist der Tunnel vereist, so gehe vorsichtig und achte auf die Eisbildung auf der Gehbahn und auf gefährliche Eiszapfen an der Tunneldecke.



Nur Ordnung und eigene Aufmerksamkeit allein
geben Euch Sicherheit!



Falsch!

Gehst Du mit einer Gruppe in den Tunnel, so muß mindestens **jeder dritte Mann** eine brennende Laterne oder eine elektrische Sicherheitslampe haben.

Wenn ein Gleis gesperrt ist, gehe stets im gesperrten Gleis. Bei zweigleisigen Strecken darf sich also in diesem Fall **niemand im nicht gesperrten Gleis** aufhalten. Denke aber daran, daß auch in einem gesperrten Gleis Arbeitszüge verkehren können.

Ist von den beiden Gleisen einer zweigleisigen Strecke keines gesperrt, so gehe in dem Gleis, in dem **Dir die Züge planmäßig entgegenkommen**. Denke aber auch daran, daß Falschfahrten stattfinden können.

Tunnelrotten oder andere Gruppen von Bediensteten müssen beim Gehen im nicht-gesperrten Gleis durch **Sicherungs-posten** gesichert sein, wenn die Bediensteten wegen Unübersichtlichkeit des Tunnels oder der anschließenden Streckenabschnitte durch einen Zug oder ein Fahrzeug überrascht werden können.

Solange die Sicht im Tunnel wegen Verqualmung erheblich eingeschränkt ist, darfst Du **schwere Gegenstände** auch im gesperrten Gleis nicht bewegen.

Die Nischen freihalten!

**Sie sind der allein sichere Ort
für Deinen Aufenthalt,
wenn ein Zug vorbeifährt**



Nähert sich ein Zug, so suche sofort die nächste Nische auf. Im Nachbargleis darfst Du auf keinen Fall stehen bleiben, denn einen in diesem Gleis herannahenden Zug kannst Du meistens nicht sehen und durch den Lärm des anderen vorbeierollenden Zuges auch nicht hören.

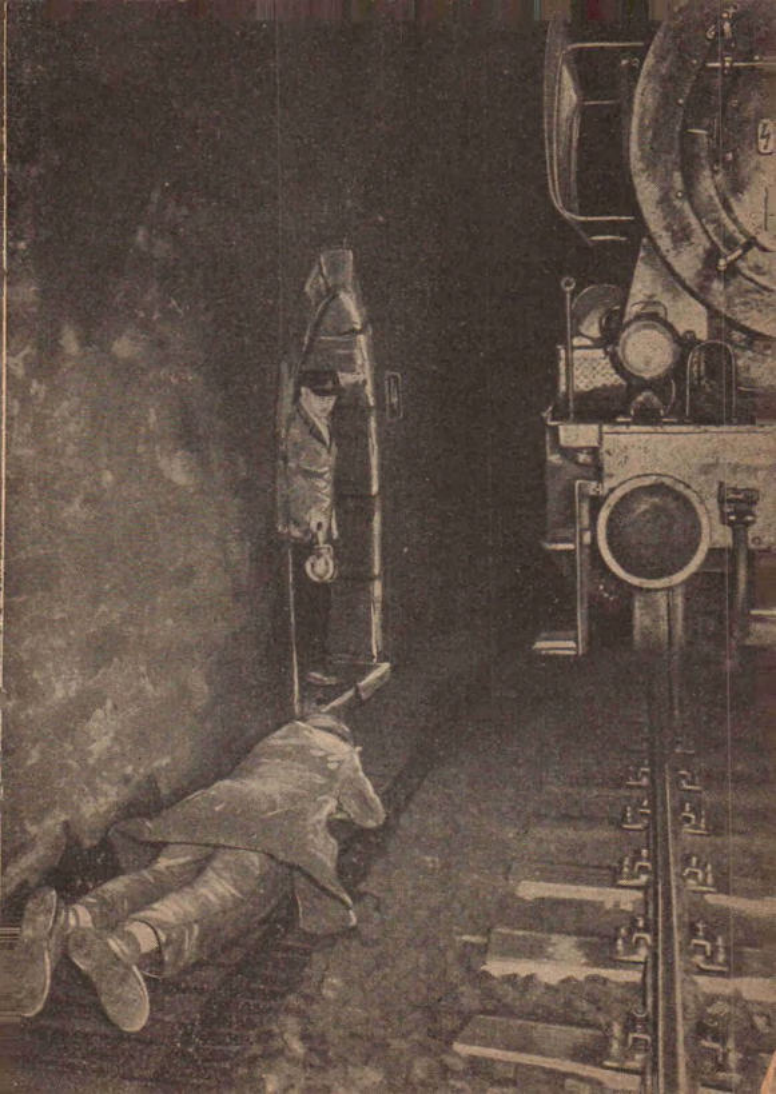
Die Richtungspfeile an der Tunnelwand weisen Dir die Richtung, in der Du auf kürzestem Wege zur nächst erreichbaren Nische gelangen kannst.

Verlasse die Nische erst wieder auf Zuruf des Aufsichtführenden.

Wirst Du von einem Zug überrascht und kannst Du eine Nische nicht mehr erreichen, so wirf Dich an der Tunnelwand neben den Schwellenköpfen so hin, daß Du mit dem Gesicht nach unten gegen die Fahrtrichtung des Zuges zu liegen kommst. Deine Kleidung, die Du im Tunnel immer geschlossen tragen mußt, kann dann nicht aufgewirbelt und vom Zuge erfaßt werden.

Die Tunnelrotten sollen wegen der größeren Gefahr in Tunneln möglichst zusammengehalten werden. Beachte dies zu Deiner eigenen Sicherheit und halte Anschluß. Von der Rotte darfst du Dich nur mit Zustimmung des Aufsichtführenden entfernen.

Entfernst Du Dich von der Rotte, so verständige vorher auch den Sicherungsposten, wenn Du fortgehen willst, und verständige ihn auch, wenn Du wieder zurückgekommen bist.



Ist bei größeren Unterhaltungsarbeiten der vom Eisenbahnbetrieb beanspruchte Bereich von dem für Bauzwecke bestimmten Bereich durch Schutzgeländer abgegrenzt, so beachte diese Geländer und benutze nur die Durchgänge. Sie werden stets durch Sicherungsposten gesichert sein.

|| **Oberbaukraftgeräte und kraftangetriebene Baugeräte dürfen in Tunneln nur im gesperrten Gleis eingesetzt werden.** ||

Wenn ein Zug oder Fahrzeug im Nachbargleis durch den Fernsprecher angekündigt ist, mußt Du die Drehzahl stark lärmender Kraftgeräte so weit vermindern, daß die Warnsignale unter allen Umständen gehört werden können.

|| **Halte Dich bei der Durchfahrt eines Zuges in genügend sicherem Abstand vom Gleis auf.** ||

Achte auch darauf, daß Schächte und Kanäle unfallsicher abgedeckt sind.

Anordnungen des Aufsichtführenden mußt Du sofort befolgen. Beachte die Signale. Dein Leben kann davon abhängen.

Sicherung der Arbeitsstelle

Denke als Sicherungsposten stets daran, daß Du für Leben und Gesundheit der Männer im Tunnel verantwortlich bist. Sei darum aufmerksam und erfülle Deine Aufgaben gewissenhaft. Vergiß nicht, daß Du neben der für Sicherungsposten allgemein



Goldberg-Tunnel
2220 m lang.

Warne rechtzeitig!

**Du bist für Leben und
Gesundheit der Männer
im Tunnel verantwortlich!**

Denke stets daran!

vorgeschriebenen Ausrüstung im Tunnel immer eine rot abblendbare Handlaterne mitzuführen hast.

|| Achte vor Beginn der Arbeiten darauf, daß
ein Typhon an Deinem Standort aufgestellt
ist. Gib die Signale deutlich und rechtzeitig. ||

Als Innenposten hast Du das Signal des Außenpostens sofort zu wiederholen. Als Sicherungsposten darfst Du Dich nur an Deinem vorgeschriebenen Standort ablösen lassen.

Bist Du für eine Tunnelrotte außerhalb des Tunnels als Außenposten eingesetzt, so achte darauf, daß vor dem Tunneleingang ein Zwischenposten aufgestellt wird, wenn Du nicht selbst diesen Standort einnimmst.

|| Statt der sonst geforderten Sichtverbindung
zwischen den Posten muß Du darauf achten,
daß eine einwandfreie Hörverbindung durch
Typhonsignale gewährleistet ist. ||

Wenn Du als Sicherungsposten am Tunneleingang stehst, so muß Du die fernmündlichen Meldungen an die Tunnelrotte mithören. Bemerkst Du, daß sich die Tunnelrotte am Fernsprecher nicht meldet, so muß du unverzüglich das Rottenswarnsignal Ro 3 geben und mit allen Mitteln versuchen, den Zug oder das Fahrzeug zu stellen.

Ihr werdet ihn hier in letzter
Minute wohl nicht mehr retten
können, nachdem Ihr Euch
alles verbaut habt!



Lies und beachte auch gewissenhaft, was im Schutzregelheft 21 „**Verhalten bei Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleise**“ über Deinen Dienst gesagt ist.

Aufsuchen der Nischen

Nischen dienen nur dem **sicheren Aufenthalt** der Bediensteten während der Zugfahrten: **Baustoffe** und **Geräte** darfst Du in und unmittelbar vor den Nischen nicht lagern. **Verbringe Deine Ruhepausen nach Möglichkeit außerhalb des Tunnels.**

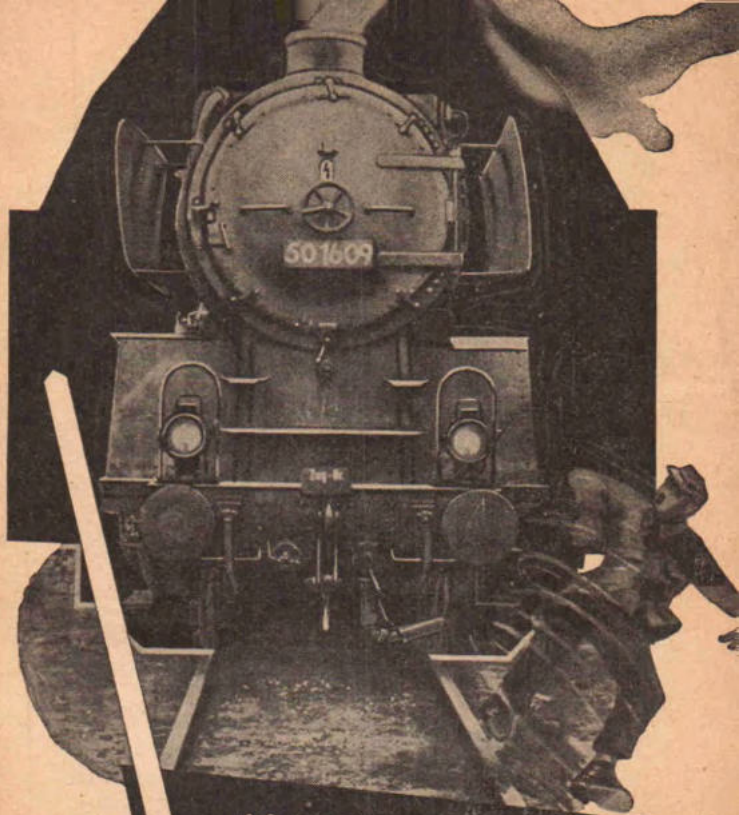
Die Nischen in Tunneln sind durch **weiße Kennzeichnung** oder durch **Rückstrahlgläser** sichtbar gemacht. Wenn Nummernschilder nicht vorhanden sind, werden die Nischen vor größeren Arbeiten **beheftsmäßig** mit Nummern versehen und in der Nähe der Arbeitsstellen durch Lampen beleuchtet.

|| Wenn das Arbeitsgleis nicht gesperrt ist, ||
wird Dir die Nummer der Nische mitgeteilt,
die Du auf das Rottenwarnsignal hin aufzu-
suchen hast. Merke sie Dir gut. ||

Verlasse die Nische erst auf besondere Weisung des Aufsichtführenden.

Ordnung am Arbeitsplatz

Sorge für Ordnung am Arbeitsplatz! **Laß Gleis-, Bettungsstoffe** und **sonstiges Material** in und neben den Gleisen **nicht länger als unbedingt nötig** liegen.



*Nicht in den
lichten Raum
treten!*

Um in Notfällen das Niederwerfen an der Tunnelwand zu ermöglichen, dürfen Bau- und Bettungstoffe an einzelnen Stellen zwischen den Nischen nicht höher als bis Schwellenoberkante gelagert werden.

Arbeiten auf Tunneluntersuchungswagen

Die Untersuchungsbühne von Tunneluntersuchungswagen darfst Du erst dann betreten, wenn auf der Bühne Geländer angebracht sind. Ist eine elektrische Fahrleitung vorhanden, dann darfst Du die Untersuchungsbühne erst dann betreten wenn die Fahrleitung ausgeschaltet sowie vorschriftsmäßig geerdet ist und der Aufsichtführende den Auftrag für das Betreten der Bühne erteilt hat.

Halte von allen unter Spannung stehenden Teilen der Fahrleitung und der Stromabnehmer elektrischer Triebfahrzeuge — auch mit Geräten, Werkzeugen und Werkstücken — nach allen Richtungen einen Sicherheitsabstand von wenigstens 1,5 m ein.

Halte Dich nur während der Untersuchung auf der Bühne auf und fahre sie nur so weit aus, daß beim Arbeiten auf dem Wagen oder beim Vorbeifahren niemand auf einem Nachbargleis gefährdet werden kann. Seitliche Untersuchungsstände darfst Du nur nach der Seite ausklappen, auf der kein Zugverkehr möglich ist.

Willst *Sü* einmal

so aufgefunden werden?



Darum:

Beim Überschreiten von Gleisen
nach links und rechts sehen!
Nicht im Gleis gehen!
Abstand von den Gleisen halten!

Die Untersuchung mußt Du unterbrechen, wenn auf dem Nachbargleis ein Zug vorbeifährt. Auch darfst Du vom Untersuchungswagen aus während der Fahrt das Tunnelgewölbe nicht mit dem Sondiereisen untersuchen.

Besonderheiten

Arbeitszüge und Kleinwagen dürfen im gesperrten Gleis nicht bewegt werden, wenn im Nachbargleis ein Zug vorbeifährt oder solange die Sicht durch den Qualm behindert wird.

Azetylenfackeln mußt Du vor Betreten des Tunnels entzünden. Achte auch darauf, daß gelöschte Azetylenfackeln nicht im Tunnel verbleiben.

Azetylenentwickler darfst Du im Tunnel weder reinigen noch füllen. Auch Brenner mußt Du außerhalb des Tunnels reinigen.

Bringe Karbidtrommeln nicht in den Tunnel.

Beachte auch die vom Betriebsamt oder von der Bundesbahndirektion im Einzelfall zusätzlich angeordneten Sicherungsmaßnahmen. Auch sie dienen Deinem Schutz.

Begehst Du verlassene Tunnel oder Stollen, so benutze nach Möglichkeit eine explosionsgeschützte elektrische Handlampe. Sonst darfst Du eine normale elektrische Handlampe nur außerhalb des Tunnels oder Stollens ein- und ausschalten, um jede Zündungsgefahr explosibler Gase auszuschließen.

1500 Volt

Vorsicht mit langen Gegenständen!

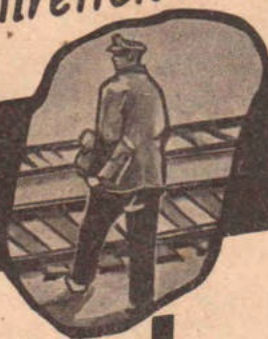


Keine Metall-Leitern
benützen!



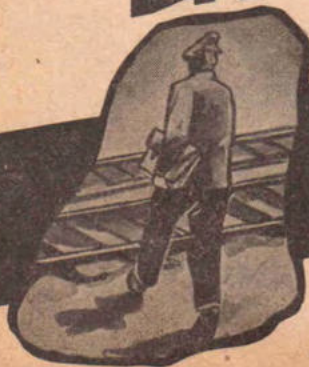
Vor
jedem Überschreiten von Gleisen

nach
links



und

nach
rechts



sehen!

*Niemals
zum und vom Dienst*



im Gleis gehen!

Du kannst auf
3 Arten klug
werden :

durch Nachdenken-
das ist die edelste.

durch Nachahmen-
das ist die leichteste.

durch Erfahrung-
das ist die bitterste.

Wähle selbst !